Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 77 (1922)

Vereinsnachrichten: Statuten des historischen Vereins der V Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden & Zug vom 28. August 1922

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statuten

des

historischen Vereins der V Orte

Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden & Zug

vom 28. August 1922.

A.

Aufgabe des Vereins.

Aufgabe des Vereins.

§ 1. Aufgabe des Vereins ist:

1. Selbsttätige Forschung über die vaterländische Geschichte, — politische, Kirchen-, Kultur-, Kunstgeschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften — speziell diejenigen der V Orte.
2. Unterstützung der Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung, die V Orte betreffend.
3. Veröffentlichung von Quellen und darstellenden Arbeiten.
4. Erhaltung und Sammlung historischer und Kunstdenkmäler aus dem Gebiete der fünf Orte.

Erfüllung der Aufgabe.

§ 2. Die Erfüllung dieser Aufgabe sucht der Verein zu erreichen durch:

a. Abhaltung jährlicher Versammlungen zur Behandlung der Vereinsgeschäfte und Anhörung wissenschaftlicher Vorträge (Generalversammlungen).
b. Bildung und Unterstützung von Sektionen.
c. Herausgabe eines jährlich erscheinenden Vereinsorgans — „Geschichtsfreund" — und anderer Vereinsschriften.
d. Unterhalt und Äuffnung einer historischen Sammlung.
e. Korrespondenz und Schriften-Austausch mit schweizerischen und ausländischen gelehrten Gesellschaften.

Vereinsorgan.

§ 3. Organ des Vereins ist der „Geschichtsfreund". Dieser erscheint alljährlich im Laufe des Herbstes. Ueber den Inhalt entscheidet der Vorstand. Der Abschluß des Vertrages über den Druck der Vereinsschrift ist ebenfalls Sache des Vorstandes.

Ueber die Anhandnahme allfälliger weiterer Veröffentlichungen entscheidet auf Bericht und Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

B.

Organisation des Vereins.

I. Mitglieder.

Aufnahme.

§ 4. Die Aufnahme der Mitglieder geschieht durch die Generalversammlung nach vorheriger Anmeldung bei einem Vorstandsmitgliede oder dem Festpräsidenten. Zur Aufnahme ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Rechte und Pflichten.

§ 5. Die Mitglieder erhalten bei einem Jahresbeitrag von Fr. 6.— den „Geschichtsfreund" unentgeltlich und allfällige weitere Veröffentlichungen des Vereins zu ermäßigten Preisen.

Kandidaten.

Jedes neu eintretende Mitglied entrichtet ein Eintrittsgeld von Fr. 5.— und erhält vom zweiten Jahre der Mitgliedschaft an den „Geschichtsfreund" regelmäßig im Herbst zugestellt.

Austritt.

§ 6. Wer den „Geschichtsfreund" nicht einlöst (d. h. den Jahresbeitrag nicht entrichtet) wird — nach erfolgter Warnung — aus der Mitgliederliste gestrichen.

Ehrenmitglieder.

§ 7. Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden: geistliche und weltliche Behörden und Korporationen der V Orte, sowie hervorragende Geschichtsforscher, die nicht den V Orten angehören. Die Ernennung geschieht durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

II. Generalversammlung.

Generalversammlung.

§ 8. Der Verein versammelt sich alljährlich im August oder September abwechslungsweise auf dem Gebiete eines der V Orte. Der Versammlungsort wird je-

weilen von der Generalversammlung bestimmt. Für außerordentliche Fälle trifft der Vorstand die nötigen Anordnungen sowohl bezüglich des Zeitpunktes, des Versammlungsortes als des präsidierenden Mitgliedes.

Festpräsident.

§ 9. Die Leitung der Generalversammlung wird jeweilen einem Festpräsidenten übertragen, der von der vorhergehenden Generalversammlung aus den Mitgliedern des Ortes gewählt wird, auf dessen Gebiet die nächstfolgende Versammlung stattfinden soll. Die Kosten der Erstellung des einfach gehaltenen Einladungszirkulars, sowie der Versendung übernimmt der Verein.

Stimmenzähler.

§ 10. Die Stimmenzähler werden jeweilen für die betreffende Generalversammlung vom Festpräsidenten bezeichnet.

Rechnungsrevisoren.

§ 11. Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung je auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Rechnung ist ihnen alljährlich spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung vom Vorstand abzuliefern. Die Revisoren erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Vom Ergebnis der Rechnung ist im gedruckten Jahresberichte des Vorstandes summarisch Kenntnis zu geben.

Verhandlungsgegenstände der Generalversammlung

§ 12. Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

a. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung, event. Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Sektionen;
b. Prüfung und Genehmigung der Vereinsrechnung;
c. Mitglieder-Aufnahme;
d. Wahl des Vorstandes, des leitenden Ausschusses, des Präsidenten, des Aktuars und der Rechnungsrevisoren auf vier Jahre mit Wiederwählbarkeit. Der Präsident und Aktuar gehören dem leitenden Ausschusse an und sind aus den Vorstandsmitgliedern von Luzern zu wählen;
e. Wahl des nächstjährigen Versammlungsortes und des Festpräsidenten;
f. Beratung und Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Vereinsmitglieder. Anträge, welche die Revision der Statuten oder eine vorüber-

gehende oder dauernde Mehrbelastung der Vereinskasse bezwecken, müssen, um an der betreffenden Generalversammlung behandelt werden zu können, bis Ende Juli dem Vorstande eingereicht werden;

g. Vorträge.

Tagesordnung der Generalversammlung

§ 13. Die jeweilige Tagesordnung wird vom Festpräsidenten im Einverständnis mit dem Vorstande festgestellt.

III. Vorstand.

Vorstand

§ 14. An der Spitze des Vereins steht ein Vorstand von 7 Mitgliedern, von denen 3 dem Kanton Luzern und je 1 den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug angehören. Der Vorstand versammelt sich jährlich wenigstens einmal.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.

Aufgabe des Vorstandes

Dem Vorstande kommen zu:

a. Die Entgegennahme der Berichterstattung über die Tätigkeit des leitenden Ausschusses und bezügliche Beschlußfassung;
b. Die Entscheidung über die vom Vereine zu veranstaltenden Veröffentlichungen;
c. Das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
d. Dem leitenden Ausschuß ist von Seite der übrigen Vorstandsmitglieder vom Ableben der Vereinsmitglieder ihrer Kantone geziemend Mitteilung zu machen.

Der Vorstand ist beauftragt, für die Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmäler der V Orte besorgt zu sein und der Verschleuderung derselben entgegen zu wirken. Zu derartigen Zwecken ist der Vorstand zur Dekretierung einer einmaligen Ausgabe bis zum Höchstbetrage von Fr. 2000 berechtigt.

IV. Leitender Ausschuß.

Leitender Ausschuß

§ 15. Der leitende Ausschuß besteht aus 3 Mitgliedern und hat seinen Sitz in Luzern.

Dem leitenden Ausschusse ist speziell übertragen:

a. Die Korrespondenz mit den in- und ausländischen Gesellschaften und der Austausch, sowie die Kontrolle der eingehenden Vereinsschriften;

b. Die Beaufsichtigung und Aeuffnung der Sammlungen, sowie die Wahl des Konservators;

c. Die Wahl des Kassiers und die Beaufsichtigung des Kassenwesens;

d. Die Beaufsichtigung des Lokals, das die Kantonsbibliothek für Vereinsarchiv, Doubletten etc. zur Verfügung stellt;

e. Die Kontrolle über die Vereinsmitglieder und die Besorgung der Nekrologe im Vereinsorgan.

Konservator und Kassier sind in Fragen, welche ihren speziellen Geschäftszweig betreffen, zu den Sitzungen des leitenden Ausschusses beizuziehen und haben dabei beratende Stimme.

Die Vereinsbibliothek ist durch die Jahresversammlung in Schwyz vom 13. September 1915 mittels Schenkung an den Staat Luzern zu Handen der Kantonsbibliothek abgetreten worden. Siehe Gfr. 1917 (Bd. 72), S. XIX—XX.

Die Vereinsmitglieder genießen die gebührenfreie Benutzung der an die Kantonsbibliothek Luzern abgetretenen Bestände, sowie das unentgeltliche Bezugsrecht auf ein Buch der historischen Abteilung der Kantonsbibliothek Luzern.

Kassier

§ 16. Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins. Die Rechnung ist alljährlich auf 1. Juli abzuschließen und dem leitenden Ausschuß zur Vorprüfung zu übergeben. Die Genehmigung der Rechnung, nach erfolgter Berichterstattung der Rechnungsrevisoren, ist Sache der Generalversammlung.

V. Die Sektionen.

Sektionen

§ 17. An Orten, wo sich mehrere Mitglieder befinden, vereinigen sich dieselben zu Sektionen.

Die Sektionen betätigen sich nach Anleitung der Statuten des Gesamtvereins speziell für die Geschichte ihres Ortes.

Sie erstatten dem Präsidenten alljährlich schriftlichen Bericht zum Druck im Vereinsorgan.

C.

Schlussbestimmungen.

§ 18. Mit Annahme gegenwärtiger Statuten treten diejenigen vom 19. September 1892 außer Kraft.

§ 19. Gegenwärtige Statuten können von der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder unter Vorbehalt der Bestimmung von § 12, lit. f, revidiert werden.